

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zone I des Straßenverzeichnisses
2. Im Bereich der Zone II ermäßigen sich die für den in Ziffer A 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren um 15 %, in Zone III um 30 % und in Zone IV um 45 %
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 €
6. Erstreckt sich die Sondernutzung über mehrere Zonen, so ist die niedrigste der in Frage kommenden Zonen der Berechnung der Sondernutzungsgebühr zugrunde zu legen.
7. Für bereits bestehende Werbeanlagen, die unter 10 g) und h) fallen und für die bisher keine Sondernutzungsgebühr Sondernutzungsgebühr oder Entgelt erhoben wurde, wird bis zum 31.12.2013 eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

B. Gebühren

1. Gewerblich genutzte Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	m ²	Monat	20,00 €
2. Warenauslagen in Verbindung mit Geschäften	m ²	Monat	10,00 €
3. Verkaufsstände in Verbindung mit Geschäften	m ²	Monat	10,00 €
4. Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	m ²	Monat	20,00 €
5. Tische und Sitzgelegenheiten, die für gewerbliche Zwecke aufgestellt werden	m ²	Monat	6,00 €
6. Tribünen und Bühnen, die für gewerbliche Zwecke aufgestellt werden	m ²	Monat	6,00 €
7. Warenverkäufe zu besonderen Anlässen, wie Verkäufe von Weihnachtsbäumen usw., die vorübergehend ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden ausgeführt werden	m ²	Monat	7,00 €
8. Straßenhandel ohne bauliche Anlagen oder ohne ambulante Verkaufsstände	m ²	Tag	4,00 €
9. Verkaufswagen und -stände			
a) auf Dauer (ortsfest)	m ²	Monat	50,00 €
b) ambulant (Reisegewerbe mit Tagesstandort)	m ²	Tag	10,00 €
c) umherfahrend (im Tagesverlauf mehrfach wechselnd)	Fahrzeug	Tag	10,00 €
10. Werbung (berechnet wird die tatsächliche Werbefläche, bei beidseitiger Ansicht doppelte Gebühr)			
a) mobile Werbeanlagen, Werbetafeln, Straßenstopper	m ²	Monat	20,00 €
b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger	m ²	Monat	50,00 €
c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten	m ²	Monat	50,00 €
d) Werbung auf Fahrradständern, Stehtischen usw.	m ²	Monat	20,00 €
e) Werbung auf Markisen	m ²	Monat	10,00 €
f) Werbung auf Sonnenschirmen	Stück	Monat	10,00 €
g) Werbeanlagen, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden, die mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	m ²	Jahr	200,00 €
h) Werbeanlagen ausschließlich im öffentlichen Verkehrsraum	m ²	Jahr	600,00 €
11. Sonnenschutzdächer (Markisen)	m ²	Jahr	5,00 €
12. Kinderreitgeräte	Stück	Monat	4,00 €
13. Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen	m ²	Tag	0,30 €
14. Gleise, soweit sie nicht dem öffentlichen Nahverkehr dienen	m ²	Monat	8,00 €
15. Bauzäune, Baugerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baugeräte, Absperrungen	m ²	Monat	5,00 €
16. Be- und Entladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Verkehrsflächen stehen oder in den Luftraum über öffentliche Verkehrsflächen hineinragen (z.B. Kräne und Laderrampen)	m ²	Monat	5,00 €
17. Mülltonnenschränke, die mehr als 0,30 m in die Verkehrsfläche hineinragen	m ²	Monat	2,50 €
18. Container und Wechselbehälter	m ²	Monat	10,00 €
19. Masten für Freileitungen, Fahnen und anderes, sofern die Aufstellungsdauer mehr als 14 Tage beträgt	Stück	Monat	3,00 €
20. Schilder einschließlich Masten und Pfosten			
a) allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Gottesdienste, Kirchen, Altenheime, Krankenhäuser usw. außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereichs ,und nicht aus verkehrlicher Sicht erforderlich	m ²	Jahr	150,00 €
b) Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe z.B. Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager usw.	m ²	Jahr	300,00 €
21. Kraftfahrzeuge, die zu Verkaufszwecken abgestellt werden			
Pkw	Stück	Tag	5,00 €
Lkw	Stück	Tag	10,00 €
22. Abstellen von nicht betriebsbereiten oder nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen	Stück	Tag	10,00 €
23. Wohnwagen oder Anhänger ohne Zugfahrzeug, die länger als 2 Wochen abgestellt werden	Stück	Tag	3,00 €
24. Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden in der Verkehrsfläche befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle dieses Gebührentarifes fallen	m ²	Monat	3,00 €
25. Gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen) (Sofern die Sperrung einer Hauptverkehrsstraße für mehr als 1 Stunde erfolgt, wird eine zusätzliche Gebühr € 10 - 100 / Std. berechnet)	pauschal	Tag	10,00 - 1.000,00 €